

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 5. August 1955	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 55	Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik	269
26. 7. 55	Anordnung über die Bildung einer „Fachschule für Bauwesen“ im Bezirk Rostock . . .	271
26. 7. 55	Anordnung über die Anwendung der Struktur- und Typenstellenpläne für die Wasserwirtschaftsbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten	272
21. 7. 55	Anweisung über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) ..	272
19. 7. 55	Anordnung über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen	273
	Berichtigungen	276

Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Juli 1955

In Ausführung der Programmerkklärung des Ministeriums für Kultur vom 13. Oktober 1954 „Über den Aufbau einer Volkskultur in der Deutschen Demokratischen Republik“ wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, und dem Ministerium der Finanzen zur Verbesserung der Arbeit in den Heimatmuseen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Heimatmuseen

(1) Die Heimatmuseen sind wertvolle Kulturstätten. Ihre Aufgabe ist es:

- die Bevölkerung durch die Beschäftigung mit der Geschichte, insbesondere mit der Geschichte der Arbeiterbewegung und den revolutionären Traditionen unseres Volkes, und der Natur ihrer Heimat patriotisch zu erziehen, sie zu bilden und zu aktiven Helfern im Kampf um den Frieden, die Einheit Deutschlands und den friedlichen Aufbau zu machen,
- mit Hilfe der Ausstellung wertvoller und schöner Zeugnisse der geschichtlichen Vergangenheit und der Gegenwart die Besucher ästhetisch zu erziehen und ihnen Freude und Entspannung zu geben,
- für die Schulen eine wichtige Ergänzung des Geschichts-, Heimatkunde- und Naturkundeunterrichts zu bieten,
- eine wichtige Forschungsarbeit zur Geschichte der engeren Heimat und! ihrer naturkundlichen Probleme zu betreiben,
- die Ergebnisse der Forschungs- und Sammlungstätigkeit nach den Methoden der fortschrittlichen Wissenschaft und unter Anwendung der pädagogi-

schen Prinzipien in den Schausammlungen darzustellen und in ihrer gesamten kulturpolitischen Arbeit anzuwenden, auch durch sorgfältig vorbereitete Sonderausstellungen die jüngste Entwicklung in der Industrie, Landwirtschaft und Kultur des Gebietes zu zeigen (Nationales Aufbauprogramm, Fünfjahrplan),

- bei der Erforschung und Darstellung der Geschichte und Natur der engeren Heimat die untrennbare Einheit der geschichtlichen, kulturellen und naturgeschichtlichen Entwicklung der deutschen Nation zu beweisen.

(2) Die Memorialmuseen haben die besondere Aufgabe, die Erinnerung an berühmte Persönlichkeiten, die in diesem Gebiet gelebt haben, in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung zu pflegen.

(3) Die Gedenkstätten mit Schausammlungen haben die Erinnerung an wichtiges nationales und internationales Geschehen zu bewahren.

(4) Die technischen Denkmale mit Schausammlungen haben die historischen Produktionsinstrumente und ihre Rolle bei der Entwicklung der Produktivkräfte zu zeigen.

(5) Die Werkmuseen haben verschiedenartige Produkte und Produktionsgänge eines bestimmten Produktionszweiges in ihrer historischen Entwicklung bis zur Gegenwart zu zeigen.

§ 2

Unterstellung und Anleitung

(1) Die Heimatmuseen sind Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane (Räte der Kreise oder Gemeinden). Sie werden im Volkswirtschaftsplan aufgeführt. Ihre Finanzierung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel.

(2) Die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke und Kreise leiten die Heimatmuseen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung an und kontrollieren sie.